



**BEBAUUNGSPLAN
RENNENGÄSSLE
ÖSTL. TEIL**
RECHTSVERBINDLICH SEIT
8.11.1980

BEBAUUNGSPLAN "TORMENTAL"
RECHTSVERBINDLICH SEIT 7.9.1973

LANDKREIS REUTLINGEN GEMEINDE ENINGEN U.A.
LAGEPLAN 1:500

TITEL:

Nachgriffregeln

- Bundesbaugesetz (BauBG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 226)
- Baurechtsverordnung (BauRV) i.d.F. vom 15.8.1977 (BGBl. I S. 1763)
- Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 20.11.1983 (S. 21, 5, 709)
- Flächennutzungsplanung (FlanzPl) vom 1.10.1980 (BGBl. I S. 833) und Flächennutzungsplan (FlanzPl) des Innenministeriums Baden-Württemberg Nr. 1/203520 vom 12.4.1982

In Ergänzung des Plansatzes wird folgendes festgesetzt:

- Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauRG und BauVO**
 - Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauRG**
Allgemeines Wohngebiet (W), mit W1 (5,4 BauVO)
Ausnahme gemäß § 4 (3), 5 und 8 BauVO sind nicht zulässig.
 - Nebennutzungen § 14 (1) BauRG**
Alle Nebennutzungen im Sinne des § 14 BauRG sind in den nicht überplanten Grundstücksflächen nur baurechtlich zulässig, die überplanten Grundstücksflächen sind hingegen nicht überbauten Schmelzdecken, Kinderspielflächen und Einfriedungen zulässig.
Ausnahme § 21 Abs. 1 BauRG:
Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen können Nebenanlagen (z.B. Garagen) zugelassen werden, die dem allgemeinen Wohlbefinden und der Sicherheit nicht entgegenstehen. Die überbauten Grundstücksflächen gelten die Bestimmungen des § 14 BauRG.
 - Garagen und Stellplätze § 9 (1) 4 BauRG**
Garagen sind innerhalb der überbauten Grundstücksflächen mit einem Stauraum von mindestens 5 m zu errichten. Die Höhe von Stellplätzen ist nach dem Maßstab dieser Fläche zugelassen. Für die Festlegung der Stellplatzanzahl sind maßgebend die Höchstzahl für die Errichtung der Stellplätze nach § 3 des Garagenplans.
 - Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauRG**
Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als Verkehrsfläche zu errichten, die eine gemeinsame Verkehrsfläche für Fußgänger und Einradfahrer darstellt, ohne die überragende Nutzung von Flächen für verschiedene Verkehrsmittel, gewährleistet ist.
 - Erleuchtung § 9 (1) 25 a + b BauRG**
Die vorhandene Bebauung in der mit Pflichten (a) belegten Flächen ist zu erhalten. An den mit Pflichten (b) bezeichneten Stellen sind freistehende Stellplätze zu errichten. Als Pflichten können auch Lichter, Leuchten, Linien und Plakate verwendet werden.
 - Straßen § 9 (1) 26 BauRG**
Anpassungen können Straßennetzen zugelassen werden, sofern dies als Folge der Erschließungsarbeiten und der topographischen Verhältnisse notwendig ist. Sie sind aber nicht der Gemeinde festgelegt.
- Baugenehmigungsfähige Festsetzungen § 73 LBO**
 - Art der Bebauung § 73 (1) 1 LBO**
Die Farbgebung der Gebäude ist in Einkommen mit der Baugenehmigungsbehörde festzulegen.
 - Dachform**
Hauptgebäude - siehe Planinschrift
Garagen - bei freistehenden Garagen sind Flachdächer und Pultdächer bis zur Neigung zulässig.
 - Dachdeckung**
Dachstuhl sind für die Hauptgebäude nur Ziegel in Neutron bis Dachstuhl.
 - Dachstuhldecken, Dachschneidbänke, Dachstuhldecken**
Dachstuhldecken und Dachschneidbänke sind nicht zugelassen, Dachstuhldecken sind nach Maßgabe des Gesetzes zulässig.
 - Gebäudehöhe**
Die Gebäudehöhe darf zwischen festgelegter Geländeoberfläche und Schnittlinie von Baugrund und Dachstuhl höchstens betragen:
im WA: bei II bergseitig max. 2,30 m
talwärts max. 3,00 m
im WA: bei I VI bergseitig max. 4,00 m
 - Garagen**
Garagen sind in zweifacher Bauweise auszuführen. Auf der talwärts der Straße im freigelegten Einzelgaragen vorzuführen. Sie müssen mit dem Hauptgebäude eine Einheit bilden oder mindestens als Doppelgarage errichtet werden.
Auf der bergseitigen der Straße sind Garagen als Einfriedungen mit Erdenüberdeckung auszuführen.
 - Antennen § 73 (1) 73 LBO**
Auf oder an einem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.
 - Geländestattung § 73 (1) 5 LBO**
Bei Auffüllungen oder Abtragungen auf den Baugrundstücken darf der mittlere Geländeerhöhen nicht um einen Meter sinken oder ansteigen. Böschungen sind weich abzuräumen. Mit dem Hochwasserstand ist ein entsprechender Anschlag herzustellen.
 - Die Baugenehmigungsbehörde kann verlangen, daß das Gelände um ein Gebäude auf eine bestimmte Höhe aufgeführt und abgetragen wird.**
 - Einfriedigungen § 73 (1) 5 LBO**
Einfriedigungen und Stützmauern sind genehmigungspflichtig. Als Einfriedigungen zählen alle Mauerwerk bezeichnet werden. Sie dürfen höchstens 0,80 m hoch sein.

ZEICHENERKLÄRUNG:

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG + BAUWEISE

WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet 5,4 BAUVO	II ZAHL DER VOLKSWOHNREIHE 6, 17, 18 BAUVO
W1	
W2	
W3	
W4	
W5	
W6	
W7	
W8	
W9	
W10	
W11	
W12	
W13	
W14	
W15	
W16	
W17	
W18	
W19	
W20	
W21	
W22	
W23	
W24	
W25	
W26	
W27	
W28	
W29	
W30	
W31	
W32	
W33	
W34	
W35	
W36	
W37	
W38	
W39	
W40	
W41	
W42	
W43	
W44	
W45	
W46	
W47	
W48	
W49	
W50	
W51	
W52	
W53	
W54	
W55	
W56	
W57	
W58	
W59	
W60	
W61	
W62	
W63	
W64	
W65	
W66	
W67	
W68	
W69	
W70	
W71	
W72	
W73	
W74	
W75	
W76	
W77	
W78	
W79	
W80	
W81	
W82	
W83	
W84	
W85	
W86	
W87	
W88	
W89	
W90	
W91	
W92	
W93	
W94	
W95	
W96	
W97	
W98	
W99	
W100	

VERKEHRSFLÄCHEN

W WEIß	BEWEGT
W1 WEIß	PRIVAT
W2 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
W3 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W4 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W5 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W6 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W7 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W8 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W9 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W10 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W11 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W12 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W13 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W14 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W15 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W16 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W17 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W18 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W19 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W20 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W21 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W22 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W23 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W24 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W25 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W26 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W27 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W28 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W29 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W30 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W31 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W32 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W33 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W34 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W35 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W36 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W37 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W38 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W39 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W40 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W41 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W42 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W43 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W44 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W45 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W46 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W47 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W48 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W49 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W50 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W51 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W52 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W53 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W54 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W55 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W56 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W57 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W58 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W59 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W60 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W61 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W62 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W63 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W64 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W65 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W66 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W67 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W68 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W69 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W70 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W71 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W72 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W73 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W74 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W75 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W76 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W77 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W78 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W79 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W80 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W81 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W82 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W83 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W84 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W85 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W86 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W87 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W88 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W89 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W90 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W91 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W92 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W93 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W94 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W95 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W96 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W97 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W98 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W99 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE
W100 WEIß	VERKEHRSSCHLICHE

BOEDRUGENLINIEN

W WEIß	BAUGRENZE
W1 WEIß	UMGRENZUNG DES GELÄNDERBEREICHES
W2 WEIß	ABGRENZUNG ÜBERSCHREIBLICHER NUTZUNG
W3 WEIß	STELLUNG DER GEBÄUDE UND FÜHRSTRIEHE
W4 WEIß	GRUNDORDNUNG
W5 WEIß	PFLANZENBANDUNG
W6 WEIß	PFLANZENBAND - ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN

GEMEINDE ENINGEN U.A.
LANDKREIS REUTLINGEN

BEBAUUNGSPLAN
RENNENGÄSSLE
WESTLICHER TEIL

Gemäß mit Maßstab des
Landkreises Reutlingen
am 03.11.1985
Nr. 115-511/4-1000

VERFAHRENSANGABEN:

Auftraggeber:	§ 73 (1) BauRG	Bauamt Reutlingen	am 10.3.83
Örtliche Darstellung und Anordnung:	§ 2 (1) BauRG	Bürgeramt Reutlingen	am 22.11.83
Entwurf:	§ 73 (1) BauRG	Bürgeramt Reutlingen	am 8.11.83
Örtliche Anordnung:	§ 2 (1) BauRG	Bürgeramt Reutlingen	am 9.2.84/26.5.84
Stellungnahme:	§ 2 (1) BauRG	Bürgeramt Reutlingen	am 21.11.84
Genehmigung:	§ 10 (1) BauRG	Bürgeramt Reutlingen	am 22.8.84/14.6.84
Örtliche Anordnung:	§ 11 (1) BauRG	Bürgeramt Reutlingen	am 7.2.85
Genehmigung:	§ 11 (1) BauRG	Bürgeramt Reutlingen	am 5.6.85
Örtliche Anordnung:	§ 12 (1) BauRG	Bürgeramt Reutlingen	am 14.6.85
Genehmigung:	§ 12 (1) BauRG	Bürgeramt Reutlingen	am 18.7.85
Örtliche Anordnung:	§ 13 (1) BauRG	Bürgeramt Reutlingen	am 5.6.85

Eningen den 18. SEP. 1985
115-511/4-1000

VERFAHRENSANGABEN:
Genehmigung: 03.05.1983/
04.05.1984/9.08.1985
VERGEBUNG UND VERGEBEN
E. B. E. R. H. A. R. D. / R. E. I. C. H.
4.7.7. P. O. U. L. I. N. G. E. N.
GRÜNDSTÜCKE N. T. U. 11.1.1981

Entscheidung über die Zulassung von Dachstuhlwerken und Anordnungen in der Bau-
Anordnung vom 03.10.81
am 02.10.81 (Reutlingen)